

UniGR a.s.b.l.

(Verbund der Universität der Großregion –

Groupement de l'Université de la Grande Région)

SATZUNG

Die folgenden Gründungsmitglieder

- **Technische Universität Kaiserslautern**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht, mit Sitz in Gottlieb-Daimler-Straße, Gebäude 47, D-67663 Kaiserslautern, Deutschland, vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Helmut Schmidt
- **Université de Liège**, eine öffentliche Anstalt (*établissement public d'enseignement et de recherche*) nach belgischem Recht mit Sitz in 7, place du 20-Août, B-4000 Liège, Belgien, vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Albert Corhay
- **Université de Lorraine**, eine öffentliche Anstalt mit wissenschaftlichem, kulturellem und beruflichem Charakter (*établissement public à caractère scientifique, culturel et professionnel*) nach französischem Recht mit Sitz in 34 cours Léopold – CS 25233, F-54052 Nancy Cedex, Frankreich, vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Pierre Mutzenhardt
- **Universität Luxemburg**, eine öffentliche Anstalt der höheren Bildung und Forschung (*établissement public d'enseignement supérieur et de recherche*) nach Luxemburger Recht, mit Sitz in 162a, avenue de la Faïencerie, L-1511 Luxembourg, Luxembourg, vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Rainer Klump
- **Universität des Saarlandes**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht, mit Sitz in Campus, D-66123 Saarbrücken, Deutschland, vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Volker Linneweber
- **Universität Trier**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht, mit Sitz in Universitätsring 15, D-54296 Trier, Deutschland, vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Michael Jäckel

nachfolgend „Partneruniversitäten“ genannt,

gründen hiermit einen Verein ohne Erwerbszweck (*association sans but lucratif*) (hierunter „UniGR a.s.b.l.“ oder „der Verein“ genannt) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen ohne Erwerbszweck in seiner jeweils geltenden Fassung (*Loi sur les associations et les fondations sans but lucratif du 21 avril 1928 telle que modifiée*) (hierunter „das Gesetz“ genannt) und der nachfolgenden Satzung.

I. PRÄAMBEL

Die Verwirklichung der Europäischen Union und der Abbau der Grenzen bieten den Grenzregionen besondere Chancen der Entwicklung durch Zusammenarbeit.

Die sechs (6) Partneruniversitäten haben sich daher entschieden, die im Rahmen des Interreg-Projektes „Universität der Großregion – UniGR“ begonnene Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und in eine juristische Struktur zu überführen, deren Ziel ist einen nachhaltigen Verbund der Partneruniversitäten zu schaffen.

Dadurch soll ein lebendiger Verbund geschaffen werden, der durch exzellente Forschungsprojekte und attraktive Studienangebote an den Universitäten selbst verankert ist, für Studierende und Forscher einen Mehrwert darstellt, zur Regionalentwicklung im politischen Raum der Großregion beiträgt und internationales Ansehen genießt.

Die Ziele der UniGR a.s.b.l. beruhen auf gemeinsamen Werten. Gegenseitiges Vertrauen und Transparenz im Hinblick sowohl auf Lehr- und Forschungsziele als auch auf administrative Verfahren bilden die Basis der Zusammenarbeit der Partneruniversitäten im Verbund. Bei der Teilnahme an den Aktivitäten des Verbundes besteht Chancengleichheit, es herrscht ein Klima der Anerkennung, Toleranz und Akzeptanz hinsichtlich der Kompetenzen, Ziele und Gegebenheiten der Partneruniversitäten.

Der Verein „UniGR a.s.b.l.“ ist ein einzigartiger und innovativer Universitätsverbund, der es sich zum Ziel gesetzt hat, zu einem gemeinsamen Hochschul- und Forschungsraum im politischen Raum der Großregion aktiv beizutragen und hierdurch in Europa und weltweit als Modell zu gelten. Er soll das Studieren, Lehren und Forschen „ohne Grenzen“ ermöglichen und den Partneruniversitäten internationale Sichtbarkeit bieten.

In den Partneruniversitäten soll eine UniGR-Kultur wachsen, die durch Anreize durch die Organe der UniGR a.s.b.l., aber auch durch die vielfältigen Netzwerke, die innerhalb des Verbundes aktiv sind, entsteht.

Der Verein „UniGR a.s.b.l.“ soll somit ein wichtiger Akteur bis hin zu einem Motor der Großregion werden, dessen Prioritäten in Forschung und Lehre sowohl auf internationale Sichtbarkeit und damit Wettbewerbsfähigkeit als auch an der Entwicklungsstrategie im politischen Raum der Großregion ausgerichtet sind. Er soll die Mehrsprachigkeit im Grenzgebiet fördern und die Studierenden und die Promovierenden auf den Arbeitsmarkt im politischen Raum der Großregion vorbereiten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Bezeichnung, Sitz, Dauer

- (1) Der geschaffene Verein trägt den Namen „UniGR a.s.b.l.“ (Verbund der Universität der Großregion – Groupement de l'Université de la Grande Région“) und wird durch das Gesetz und die nachfolgende Satzung bestimmt.
- (2) Sein Hauptsitz befindet sich in der Stadt Esch-sur-Alzette, Luxemburg. Er kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsrates innerhalb der Gemeinde Esch-sur-Alzette verlegt werden.
- (3) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, aktiv zum Aufbau eines gemeinsamen Hochschul- und Forschungsraums im politischen Raum der Großregion beizutragen, nachhaltige Lösungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu entwickeln, die Regionalentwicklung zu fördern und die internationale Sichtbarkeit der Großregion, des gemeinsamen Hochschul- und Forschungsraums sowie seiner Mitglieder zu erhöhen.
- (2) Die UniGR a.s.b.l. fördert und koordiniert die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder, unter anderem durch
 - Förderung der Vernetzung von Forschergruppen und der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur.
 - Förderung und Unterstützung der Vernetzung von Studiengängen, sowohl von gemeinsamen integrierten Studiengängen als auch von allen anderen Formen der Zusammenarbeit in der Lehre.
 - Förderung und Schaffung grenzüberschreitender Angebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Promovierende.
 - Fundraising für den Verein sowie Einwerbung von Drittmitteln (öffentliche sowie privatwirtschaftliche Mittel) für spezifische Projekte.
 - Unterstützung bei Anschubfinanzierungen für exzellente Projekte in Forschung und Lehre.
 - Lobbying für den Verein, insbesondere auf interregionaler und EU-Ebene, sowie gemeinsame Kommunikations- und Repräsentationsauftritte ihrer Mitglieder, z.B. auf internationalen Studierendenmessen etc.
 - Unterstützung beim Erlernen insbesondere der deutschen und französischen Sprache sowie beim Erwerb interkultureller Kompetenzen und Kenntnisse in Bezug auf den kulturellen Reichtum der Großregion und die europäische Integration.
 - Fortsetzung der Bemühungen zum weiteren Abbau administrativer Hürden aufgrund nationaler oder universitätsinterner Regelungen und Fortführung ausgewählter im Rahmen des Interreg-Projekts begonnener Aktivitäten wie z.B. des Internetportals.
- (3) Die UniGR a.s.b.l. fördert die Vernetzung des Verbundes mit den politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Partnern sowie mit anderen Akteuren aus Hochschulwesen, Forschung und Innovation der Großregion.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind: die Technische Universität Kaiserslautern, die Université de Liège, die Université de Lorraine, die Universität Luxemburg, die Universität des Saarlandes sowie die Universität Trier.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern diesen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins

Artikel 4 Zulassung zur Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen, soweit diese den Zwecken der Satzung entsprechen.

- (2) Als Mitglieder können nur im politischen Raum der Großregion ansässige und staatliche bzw. staatlich anerkannte Universitäten akzeptiert werden.
- (3) Jeder Antrag auf Zulassung als Mitglied der UniGR a.s.b.l. ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Durch den Antrag auf Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Neumitglied diesen Artikeln und allen internen Regeln und Vorschriften der UniGR a.s.b.l.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist der Mitgliederversammlung über die Zentrale Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von neun (9) Monaten zum Ende des Quartals mitzuteilen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Mitglied:
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung drei (3) Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
 - dauernd zahlungsunfähig wird, liquidiert wird oder sich als Mitglied unwürdig erweist,
 - dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet.

Artikel 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und der Umlage regelt die Mitgliederversammlung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.
- (2) Der gemäß Artikel 2 Nr. 8 des luxemburgischen Vereinsgesetzes festzulegende Höchstbetrag der Beiträge und Umlagen darf 100.000 Euro pro Jahr und pro Mitglied nicht überschreiten.
- (3) Die UniGR a.s.b.l. verfolgt keine gewerblichen Zwecke und ergreift keine Aktivitäten und Maßnahmen, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sie finanziert sich unter anderem aus den Mitgliedsbeiträgen. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein sich darüber hinaus Mittel aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen beschaffen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen gegenüber Mitgliedern sind in diesem Rahmen möglich.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS UND IHRE KOMPETENZEN

Artikel 7

Organe, Beiräte und operative Strukturen

- (1) Die Organe der UniGR a.s.b.l. sind die Mitgliederversammlungen (III.A / Art. 8 bis Art. 10) und der Verwaltungsrat (III.A / Art. 11 und 12).
- (2) Die Beiräte des Vereins (III.B) sind der Studierenden- und Promovierendenbeirat und der Politische Beirat.
- (3) Die operativen Strukturen des Vereins (III.C) sind die Zentrale Geschäftsstelle (III.C / Art. 15 und 16), der Koordinationsausschuss (III.C / Art. 17 und 18) sowie die UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen innerhalb der Mitgliedseinrichtungen (III.C / Art. 19 und 20).
- (4) Zur Durchführung der Satzung und zur näheren Regelung der Angelegenheiten des Vereins wird der Verein sich eine Geschäftsordnung geben

III. A Die Organe

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal (1) im Jahr statt. Der Mitgliederversammlung des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins an, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung besteht.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung dürfen die Mitglieder sich ausschließlich durch ihre Präsidenten/ Präsidentinnen und Rektoren/ Rektorinnen vertreten lassen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Präsidenten/ einer Präsidentin oder Rektors/ Rektorin kann dieser/ diese eine Person bestimmen, die ihn/ sie bei der Sitzung vertritt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen. Mitglieder der Mitgliederversammlung können verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden. Ergänzungen in der Tagesordnung sind der Zentralen Geschäftsstelle mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin oder einer/ eine der Vize-Präsidenten/ Vize-Präsidentinnen des Verwaltungsrats.

- (4) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund eines nicht erreichten Quorums ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier (4) Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (5) Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig. Jedes Mitglied kann ein einziges anderes Mitglied pro Versammlung vertreten.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Beiräte und operativen Strukturen bei ihren Beschlüssen beratend hinzuziehen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsident/ der Präsidentin und von dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugeschickt. Dieses soll in einem Register eingetragen und in der Zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

Artikel 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Verwaltungsrats,
- Entlastung des Verwaltungsrats,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung der Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Jahresbudgets sowie des Strategie- und Arbeitsplans,
- Verabschiedung der Beitrags- und Vergütungsordnung sowie der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über Mitgliedsanträge und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.

Artikel 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- auf Beschluss des Verwaltungsrats oder
- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder des Vereins.

Artikel 11 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist das verantwortliche Gremium für alle Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Verwaltung und der Abwicklung des Vereins, die nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle fallen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ausschließlich die jeweiligen Rektoren/ Rektorinnen bzw. Präsidenten/ Präsidentinnen sein. Im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Präsidenten/ einer Präsidentin oder eines Rektor/ einer Rektorin kann dieser/ diese eine Person bestimmen, die ihn/ sie bei der Sitzung vertritt.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und ist von ihr jederzeit widerrufbar. Eine Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist möglich.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrats so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrats während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Neu- und Ersatzwahlen können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/ eine Präsidentin und mindestens einen Vize-Präsidenten/ eine Vize-Präsidentin.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund eines nicht erreichten Quorums ist erneut eine Sitzung des Verwaltungsrates auf einen frühestens vier (4) Wochen nach dem beschlussunfähig gebliebenen Verwaltungsrat liegenden Termin einzuberufen. Dieser ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (7) Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf andere Verwaltungsratsglieder ist zulässig. Jedes Mitglied kann ein einziges anderes Mitglied pro Versammlung vertreten.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) gefasst.
- (9) Der Verwaltungsrat vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Verwaltungsrat kann sich auch durch die Zentrale Geschäftsstelle vertreten lassen. Gerichtliche Verfahren, sowohl als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen des Vereins von dem Verwaltungsrat durch die Zentrale Geschäftsstelle geführt.
- (10) Für Rechtshandlungen des Vereins mit einem Gegenstandswert von mehr als fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 Euro) ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.
- (11) Der Verwaltungsrat tagt so oft wie die Notwendigkeiten des Vereinsgeschäftes es verlangen, aber mindestens zwei (2) Mal im Jahr und jedes Mal, wenn eines seiner Mitglieder dies mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich veranlasst. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen,

die vom Präsident/ von der Präsidentin und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin unterschrieben wird. Diese soll in einem Register eingetragen und in der Zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

Artikel 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Einsetzen der Zentralen Geschäftsstelle, Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien, nach denen diese zu arbeiten hat.
- Kontrolle der Zentralen Geschäftsstelle.
- Aufstellen des Strategie- und Arbeitsplanes in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle.
- Aufstellen des Jahresbudgets mit Unterstützung der Zentralen Geschäftsstelle.
- Aufstellen der Geschäftsordnung des Vereins, in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle.
- Nachbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Verwaltungsrats.
- Beschlussfassung über Anträge, außer über Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben beschließen.

(2) Der Präsident/ die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Mitgliederversammlung.

III. B Die Beiräte der Vereinigung

Die Beiräte der Vereinigung sind der Studierenden- und Promovierendenbeirat und der Politische Beirat.

Artikel 13 Beiräte

- (1) Die Beiräte sind der Studierenden- und Promovierendenbeirat, nachfolgend kurz „SPB“ und der Politische Beirat, nachfolgend kurz „PB“.
- (2) Die Beiräte unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern diesen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins mit dessen Einvernehmen.
- (3) Der SPB setzt sich zusammen aus bis zu zwei (2) Studierenden oder Promovierenden pro Mitglied. Dies können sowohl offizielle Studierenden- und Promovierendenvertreter sein als auch Studierende oder Promovierende, die in der grenzüberschreitenden Kooperation besonderes involviert sind. Jedes Mitglied entscheidet selbständig über die Auswahl der in den SPB entsandten Studierenden und Promovierenden.

- (4) Der SPB bestimmt zwei (2) Vertreter/ Vertreterinnen, die bei der Mitgliederversammlung zuzulassen sind. Die Namen der Vertreter/ Vertreterinnen sollen der Zentralen Geschäftsstelle spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Der PB setzt sich zusammen aus Institutionen des öffentlichen Rechts, die sich durch entsprechende Förderung maßgeblich an der Durchführung der Aufgaben des Vereins beteiligen.
- (6) Jedes Mitglied informiert die Zentrale Geschäftsstelle über maximal zwei (2) in den PB einzuladende Institutionen. Auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrates dürfen die Mitglieder des Politischen Beirats an der Mitgliederversammlung teilnehmen und einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden. Der Präsident des Verwaltungsrates kann zusätzlich einen Vertreter des Gipfels der Großregion zur Mitgliederversammlung einladen.

Artikel 14 Aufgaben der Beiräte

Die Aufgaben der Beiräte sind:

- Beraten bei operativen Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Vereins.
- Aktive Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Positionierung des Vereins.
- Aktive Unterstützung bei den Projekten und Maßnahmen des Vereins.
- Übernahme von Multiplikator- und Promotoraufgaben im Sinne der Vereinsziele.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben beschließen.

III. C Die operativen Strukturen des Vereins

Die operativen Strukturen des Vereins sind die Zentrale Geschäftsstelle, der Koordinationsausschuss und die UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen innerhalb der Mitgliedseinrichtungen.

Artikel 15 Die Zentrale Geschäftsstelle

- (1) Die Zentrale Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus einem Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und mindestens einer Person für koordinierende und administrative Aktivitäten. Sie werden vom Verwaltungsrat eingesetzt.
- (2) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle ist bei Sitzungen der Organe des Vereins zuzulassen. Er/ Sie kann sich durch ein anderes Mitglied der Zentralen Geschäftsstelle vertreten lassen. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle ist einzeln zur Vertretung in allen internen und externen Angelegenheiten des Vereins bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 Euro berechtigt.

- (4) Übersteigt der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 Euro, so ist der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle des Vereins nur zusammen mit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder eines der Vizepräsidenten/ einer der Vizepräsidentinnen des Verwaltungsrates zur Vertretung berechtigt.

Artikel 16

Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle sind:

- Kontrolle zur Einhaltung der Vorschriften der Geschäftsordnung der laufenden Geschäfte und Aktivitäten des Vereins.
- Selbständige Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Verwaltungsrats. Modalitäten und Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- Umsetzung des Strategie- und Arbeitsplans des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, dem/ der amtierenden Präsidenten/ Präsidentin des Verwaltungsrats und den operativen Strukturen (Koordinationsausschuss und UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen).
- Umsetzung der Kommunikationsstrategie und -pläne des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
- Organisation und Pflege der Schnittstelle zwischen den einzelnen Akteuren der Mitglieder.
- Koordination der lokalen Aktivitäten des Vereins und der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen.
- Unterstützung des/ der amtierenden Präsidenten/ Präsidentin des Verwaltungsrats.
- Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- Schriftliche Berichterstattung mindestens einmal halbjährlich (seit der letzten Verwaltungsratssitzung).
- Budgetverantwortung für das feste Jahresbudget sowie die von der Zentralen Geschäftsstelle eingeworbenen Drittmittel des Vereins.
- Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend der Vereinsziele und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat im kassentechnischen Sinn.
- Vorlage des Kassenberichts bei der Mitgliederversammlung.
- Fundraising von öffentlichen und privaten Geldern für den Verein sowie für Projekte des Vereins.
- Durchführung der Lobbyarbeit und des Marketings für den Verein.
- Vertretung des Vereins in den Gremien der Großregion und außerhalb der Großregion.

Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat können weitere Aufgaben beschließen.

Artikel 17

Der Koordinationsausschuss

- (1) Der Koordinationsausschuss besteht aus 1 (einem/ eine) Vertreter/ Vertreterin pro Vereinsmitglied, der/ die von dem jeweiligen Mitglied benannt wird. Die Vertreter/ die Vertreterinnen dürfen ausschließlich aus der jeweiligen Universitätsleitung kommen.

- (2) Im dem Fall, dass ein Vertreter/ eine Vertreterin im Koordinationsausschuss sein Amt niederlegen sollte, beauftragt das Mitglied spätestens vier (4) Wochen nach dem Austritt einen neuen Vertreter/ eine neue Vertreterin und informiert hierüber die Zentrale Geschäftsstelle.
- (3) Der Koordinationsausschuss berät und unterstützt den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle.
- (4) Der Koordinationsausschuss trifft sich mindestens zwei (2) Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen.
- (5) Die Organisation und Leitung der Sitzungen des Koordinationsausschusses obliegen dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle. Über die Ergebnisse der Koordinationsausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin der Zentralen Geschäftsstelle und von dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterschrieben wird. Diese soll in einem Register eingetragen und in der Zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

Artikel 18 **Aufgaben des Koordinationsausschuss**

Die Aufgaben des Koordinationsausschusses sind:

- Umsetzung der Aktivitäten der UniGR a.s.b.l. in ihren Universitäten und informieren der Zentralen Geschäftsstelle über die strategische Entwicklung innerhalb jeder Universität.
- Beratung des Verwaltungsrats und der Zentralen Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats (Tagesordnung, Beschlussfassungen, inkl. Arbeitsplan und Budget der Zentralen Geschäftsstelle).
- Beratung des Verwaltungsrats und der Zentralen Geschäftsstelle in strategischen und operativen Angelegenheiten.
- Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Positionierung des Vereins.
- Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Durchsetzung der internationalen Sichtbarkeit des Verbundes.
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat in angemessenen Abständen über die Arbeit und Planung des Koordinationsausschusses.
- Planung mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Vereins.
- Übernahme von Multiplikatoren- und Botschafteraufgaben in Sinne der Vereinsziele.

Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat können weitere Aufgaben beschließen.

Artikel 19 **UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen**

- (1) Die UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen sind die Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerinnen auf Arbeitsebene in jeder Mitgliedseinrichtung.

- (2) Jedes Mitglied stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen Personalressourcen in Höhe eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung. Die Mitglieder können selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen für die Aktivitäten über die Verteilung der Aufgaben der UniGR a.s.b.l. auf mehrere Stellen entscheiden.

Artikel 20

Aufgaben der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen

Die Aufgaben der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen sind:

- Durchführung des Strategie- und Arbeitsplans des „UniGR a.s.b.l.“ (Aktivitäten, Veranstaltungen, Projekte usw.) in ihren Universitäten.
- Enger Austausch mit ihren Universitätsleitungen, ihrer Verwaltung, Experten und Expertinnen, Forschern und Forscherinnen, Lehrenden, Promovierenden und Studierenden.
- Enge Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle sowie mit den anderen UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen (unter anderem durch regelmäßige Treffen) zur Förderung der Ziele des Vereins.
- Administrative und finanzielle Verwaltung der Maßnahmen der UniGR a.s.b.l. in ihrer Universität.
- Sicherstellung der Verankerung und Wahrnehmung der UniGR a.s.b.l. in ihrer Universität.
- Weitere Aufgaben, die in Absprache mit der Zentralen Geschäftsstelle aufkommen könnten.

IV. BUCHHALTUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Artikel 21

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird am 31. Dezember abgeschlossen und den Mitgliedern des Vereins fünfzehn (15) Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
- (3) Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Bericht über die Finanzlage des Vereins vorgelegt.

Artikel 22

Rechnungsprüferkommission

- (1) Die aus zwei (2) Mitgliedern bestehende Rechnungsprüferkommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre nach dem Rotationsprinzip gewählt. Sie prüft jedes Jahr die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres und bestimmt eines ihrer Mitglieder, um der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen.

- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen weder ein und derselben Mitgliedseinrichtung noch dem Verwaltungsrat angehören.

Artikel 23 Einkünfte des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen;
- öffentlichen und privaten Zuwendungen;
- Spenden und Vermächtnissen;
- den Einkünften aus Veranstaltungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Haftung

- (1) Der Verein ist haftbar gemäß dem allgemeinen luxemburgischen Recht, für die Fehler seiner Amtsträger/ Amtsträgerinnen oder Organe, durch die sein Wille ausgeübt wird.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder können für die Verpflichtungen des Vereins nicht persönlich haftbar gemacht werden. Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder beschränkt sich auf die Ausübung ihrer Mandate und die Fehler, die in dieser Ausübung begangen wurden.
- (3) Die Mitglieder als solche haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins.

Artikel 25 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Einberufung enthalten sein.

Artikel 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund eines nicht erreichten Quorums ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier (4) Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Auflösung ist der Präsident/ die Präsidentin des Verwaltungsrates Liquidator des Vereins. Diese Aufgaben kann vom Verwaltungsrat auch einem Dritten, vorzugsweise einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 27 Übergangsvorschrift

(1) Alle zur Gründung des Vereins notwendigen Kosten werden vom Verein getragen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Vereins, die an der Gründungsversammlung und an der Verabschiedung der vorliegenden Satzung teilgenommen haben, wählen in der Gründungsversammlung den Verwaltungsrat.

(3) Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt ausnahmsweise am ____ (→ Tag der Unterschrift bzw. Datum unter Artikel 30) und endet am 31. Dezember 2016.

Artikel 28 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Artikel 29 Sprachfassung

Von dieser Satzung besteht eine deutsche und französische Fassung, bei Unklarheiten oder Abweichungen zwischen beiden Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Luxemburg, den 24. November 2015

Für die Technische Universität Kaiserslautern

Für die Université de Liège

Für die Université de Lorraine

Für die Universität Luxemburg

Für die Universität des Saarlandes

Für die Universität Trier
